

größeren Schwierigkeiten erwarten, da sie fließend französisch sprächen, ihnen die neue Umgebung bereits vertraut sei und sie es auch nicht ablehnten, in Paris zu leben.

2. In Fällen dieser Art lässt es das Kindeswohl geboten erscheinen, zugleich mit der Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht sicherzustellen, dass ein regelmäßiger Kontakt zwischen dem nicht aufenthaltsbestimmungsberechtigten Elternteil und den Kindern gewährleistet ist, sofern ein Bedürfnis für eine gerichtliche Umgangsregelung besteht und der umgangsberechtigte Elternteil ein Umgangsrecht beantragt hat. (Leitsätze der Redaktion)

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1731 und FPR 2003, 667.

Zu steuerlichen Vorteilen aus der neuen Ehe eines Unterhaltspflichtigen bei der Bemessung des an den geschiedenen Ehegatten zu leistenden Unterhalts

Art. 6 Abs. 1 GG; § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB

BVerfG, Beschl. v. 7.10.2003 – 1 BvR 246/93 und 1 BvR 2298/94 –

Zur Berücksichtigung steuerlicher Vorteile aus dem Ehegattensplitting bei der Bemessung des an den ehemaligen Ehegatten zu leistenden Unterhalts.

Anm. der Red.: Die (recht umfangreiche) Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 3466, FamRZ 2003, 1821 und FuR 2003, 507.

Das BVerfG ist von der Rechtsprechung des BGH, die bei der Bemessung des Unterhalts eines geschiedenen Ehegatten den Splittingvorteil des Unterhaltspflichtigen aus dessen neuer Ehe grundsätzlich berücksichtigt hat, abgewichen und hat zur Begründung – u.a. – ausgeführt:

Der Gesetzgeber habe mit der Vorschrift des § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB das Maß des nachehelichen Unterhalts an den ehelichen Lebensverhältnissen ausgerichtet und damit auf diejenige Einkommenssituation beschränkt, die die Ehe der früheren Ehegatten bis zu deren Scheidung bestimmt habe; dies schließe es nach dem Willen des Gesetzgebers aus, solche Vorteile bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts zu berücksichtigen, die nicht aus der geschiedenen Ehe herrühren und weiter bestehen, sondern erst mit einer neuen Eheschließung entstanden seien. Den Splittingvorteil habe der Gesetzgeber ausschließlich bestehenden Ehen – somit einer neuen Ehe – eingeräumt und geschiedene Ehen auf das Realsplitting verwiesen; eine solche gesetzgeberische Ausgestaltung entspreche dem Schutzauftrag nach Art. 6 Abs. 1 GG, der auch bei der Auslegung von § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB zu beachten sei.

Steuerliche Vorteile, die der Gesetzgeber allein einer bestehenden Ehe einräume, dürften dieser Ehe durch die Gerichte nicht dadurch wieder entzogen werden, dass sie – real oder fiktiv – über die Unterhaltsberechnung auch den Unterhalt eines geschiedenen Ehegatten erhöhen. Die Gerichte müssten sicherstellen, dass ein der neuen Ehe eingeräumter Splittingvorteil auch bei dieser Ehe verbleibe; wie die Gerichte dies vornähmen, hätten sie zu entscheiden (das BVerfG hat insoweit auf eine „durch Technik und Programme unterstützte Berechnung“ hingewiesen).

Abschließend hat das BVerfG festgestellt, dass für Unterhaltstitel, die nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerdeverfahren sind, nur eine auf die Zukunft beschränkte Rechtsfolgenwirkung gilt; diese Titel können daher lediglich für die Zukunft abgeändert werden.

Literatur: *Christ/Hauß*, FamRB 2003, 382; *Heinke/Viefhues*, ZFE 2003, 356; *Schöppe-Fredenburg*, FuR 2003, 487; *Schürmann*, FamRZ 2003, 1825.

Unbeachtlicher Verzicht des volljährigen Kindes auf Teile der Einkünfte zur Erhaltung des Anspruchs auf Kindergeld

§ 32 Abs. 4 S. 7 EStG 2000 (= § 32 Abs. 4 S. 9 EStG 2002)

BFH, Ur. v. 11.3.2003 – VIII R 16/02 – (FG Baden-Württemberg)

Ein Verzicht auf Teile der zustehenden Einkünfte i.S.v. § 32 Abs. 4 S. 7 EStG 2000 (jetzt: § 32 Abs. 4 S. 9 EStG 2002) liegt vor, wenn ein Kind mit dem Ziel der Erhaltung des Kindergeldanspruchs Vereinbarungen trifft, die ursächlich dafür sind, dass ein Anspruch auf Weihnachtsgeld nicht geltend gemacht werden kann, der ohne diese Vereinbarung bestanden hätte.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 3151 und FamRZ 2003, 1556.

Zur Höhe des kindergeldunschädlichen Grenzbetrages von Einkünften des volljährigen Kindes vgl. §§ 63 Abs. 1 S. 2, 32 Abs. 4 S. 2 EStG.

Zur Thematik s. auch den Beitrag von *Schwarz*, FamRB 2003, 408.

Vorrang von § 1572 BGB gegenüber § 1576 BGB – Zur nachhaltigen Sicherung des Unterhalts i.S.v. § 1573 Abs. 4 BGB – Zur Anwendung von § 1576 BGB

§§ 1572, 1573 Abs. 4, 1576 BGB

BGH, Ur. v. 17.9.2003 – XII ZR 184/01 – (OLG Zweibrücken)

1. a) Der Unterhaltsanspruch aus § 1576 BGB ist gegenüber demjenigen aus § 1572 BGB subsidiär.
b) Der Unterhaltsanspruch nach § 1572 Nr. 4 BGB besteht nur in dem Umfang weiter, wie er zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für den Anspruch auf Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) bestanden hat (Leitsatz der Redaktion).
2. Zur Beurteilung der nachhaltigen Sicherung des nachehelichen Unterhalts (§ 1573 Abs. 4 BGB).
3. Zur Anwendung des § 1576 BGB in Fällen krankheitsbedingter Erwerbsunfähigkeit des Unterhaltsbedürftigen, in denen ein Unterhaltsanspruch nach § 1572 BGB lediglich am Einsatzzeitpunkt scheitert.

Tatbestand: Beide Parteien begehren Abänderung des Scheidungsverbundurteils, soweit der Bekl zur Zahlung nachehelichen Unterhalts an die Kl verurteilt worden ist.

Die am 17.8.1968 geschlossene Ehe der Parteien, aus der ein 1974 geborener Sohn hervorgegangen ist, wurde durch Verbundurt. des AG v. 19.1.1998, rechtskräftig seit 18.3.1998, geschieden. Im Frühjahr 1998 brach der Sohn ein vor der Trennung der Parteien aufgenommenes Studium ab. In der Zeit von Oktober 1998 bis August 1999 war er erwerbstätig; seit September 1999 absolvierte er eine Lehre als Hotelfachmann. Er lebt im Haushalt des Bekl.

Die am 28.2.1948 geborene Kl hat keinen Beruf erlernt. Während der Ehe war sie überwiegend nicht erwerbstätig. Aus einer etwa 1989 aufgenommenen Teilzeitbeschäftigung im Umfang von zehn bis zwölf Wochenstunden erzielte sie